



Brüssel, den 5. Februar 2015
(OR. en)

5643/15

DENLEG 21
AGRI 38
SAN 27

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	5137/15 DENLEG 3 AGRI 5 SAN 4 + ADD1 5219/15 DENLEG 9 AGRI 11 SAN 12 + ADD1 5252/15 DENLEG 10 AGRI 13 SAN 13 + ADD1 5357/15 DENLEG 16 AGRI 21 SAN 18 + ADD1
Betr.:	<p>VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe in Bezug auf die Spezifikationen für Polyvinylalkohol (E 1203)</p> <p>VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission in Bezug auf L-Leucin zur Verwendung als Trägerstoff für Tafelsüßen in Tablettenform</p> <p>VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Aluminiumlacken aus Echtem Karmin (E 120) in diätetischen Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke</p> <p>VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwendung von Benzoesäure - Benzoaten (E 210-E 213) in gekochten Garnelen in Lake</p> <p>- <i>Beschlüsse, den Erlass nicht abzulehnen</i></p>

1. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 enthält eine EU-Liste der zur Verwendung in Lebensmitteln zugelassenen Zusatzstoffe mit den Bedingungen für ihre Verwendung.

2. In der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission sind Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe festgelegt.
3. Die Liste der Lebensmittelzusatzstoffe in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 und der zugehörigen Spezifikationen in der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 der Kommission kann nach dem in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 festgelegten einheitlichen Verfahren entweder auf Initiative der Kommission oder auf Antrag aktualisiert werden. Diese Maßnahmen unterliegen dem Regelungsverfahren mit Kontrolle gemäß Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates¹, der bei bestehenden Basisrechtsakten, in denen darauf verwiesen wird², anwendbar bleibt.
4. Aus Gründen der Effizienz können diese Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 erlassen werden, wobei das Europäische Parlament und der Rat den Erlass innerhalb einer Frist von zwei Monaten ablehnen können.
5. Vor der Annahme der eingangs genannten Verordnungsentwürfe hat die Kommission am 28. November 2014 gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates den Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel gehört. Der Ausschuss billigte alle vier Verordnungsentwürfe – in den ersten drei Fällen einstimmig und im Fall des Entwurfs der Verordnung zur Verwendung von Aluminiumlacken aus Echtem Karmin (E 120) in diätetischen Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke mit qualifizierter Mehrheit.
6. Daraufhin hat die Kommission dem Rat am 8., 12., 13. und 16. Januar 2015 gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates die eingangs genannten Verordnungsentwürfe vorgelegt.

¹ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

² Nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates.

7. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass der Entwürfe von Kommissionsverordnungen mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass die Entwürfe von Maßnahmen
- über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen.
8. Die Delegationen wurden am 12. bzw. 20. Januar 2015 ersucht, bis zum 19. bzw. 27. Januar 2015 anzugeben, ob sie die Verordnungsentwürfe ablehnen. Die Delegationen haben keinen der vorgenannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
9. **Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er die Verordnungsentwürfe in der Fassung der Dokumente 5137/15 + ADD 1, 5219/15 + ADD 1, 5252/15 + ADD 1 und 5357/15 + ADD 1 nicht ablehnt.** Sofern sich das Europäische Parlament nicht innerhalb von zwei Monaten nach seiner Befassung gegen die Verordnungen ausspricht, kann die Kommission sie nach dem Verfahren gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen.
-